



STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 12. März 2010

**zum Beitrag Österreichs zum Armutsbekämpfungs- und Wachstumstreuhandfonds des IWF
(CON/2010/22)**

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 9. Februar 2010 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium für Finanzen um Stellungnahme zu einem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beteiligung Österreichs an der Finanzierung der Kreditvergabe des Internationalen Währungsfonds an die ärmsten Entwicklungsländer (nachfolgend der „Gesetzesentwurf“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf den Artikeln 127 Absatz 4 und 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften¹, da der Gesetzesentwurf die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) betrifft. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Ziel des Gesetzesentwurfs

1.1 Am 23. Juli 2009 hat das Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds (IWF) weit reichende Änderungen zur Verbesserung seiner konzessionären Finanzfazilitäten für die ärmsten Entwicklungsländer verabschiedet. Die verabschiedete Entscheidung des IWF-Exekutivdirektoriums errichtet einen Armutsbekämpfungs- und Wachstumstreuhandfonds (Poverty Reduction and Growth Trust, PRGT), der die bisherige Armutsbekämpfungs- und Wachstumsfazilität – Fazilität zur Abfederung externer Schocks (Poverty Reduction and Growth Facility - Exogenous Shocks Facility) ersetzt und erweitert. Der PRGT enthält neue, finanziell besser ausgestattete Kreditlinien, die mehr auf die Erfordernisse der Entwicklungsländer abgestimmt sein sollen. Gemäß den Erläuterungen zu dem Gesetzesentwurf werden insgesamt 400 Mio. SZR² an zusätzlichen bilateralen Beiträgen benötigt. Auf der Grundlage des österreichischen Quotenanteils an der Gesamtquote der Geberländer beträgt der österreichische Beitrag für die Subventionskonten des IMF 3,9 Mio. SZR (etwa 4,4 Mio. EUR).

¹ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

² Ein Sonderziehungsrecht (SZR) ist eine internationale Währungsreserve, die vom IWF im Jahr 1969 geschaffen wurde, um die Währungsreserven seiner Mitgliedsländer zu ergänzen. Sein Wert basiert auf einem Korb von vier wichtigen internationalen Währungen; Sonderziehungsrechte können gegen frei verfügbare Währungen getauscht werden.

1.2 Der Gesetzesentwurf ermächtigt die OeNB, für Österreich 3,9 Mio. SZR zu der Reform der Kreditvergabe des IWF an die ärmsten Entwicklungsländer (sog. „low-income countries“) beizutragen. Die OeNB wird einen Beitrag zur Verfügung stellen, der helfen wird, die Subventionskonten des IWF wiederaufzufüllen. Aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht wird der Beitrag der OeNB als Schenkung erachtet. Daher stehen der OeNB diesbezüglich keine Rückforderungsansprüche gegenüber dem IWF oder sonstigen Dritten zu. Die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf sehen vor, dass der Beitrag zu den Subventionskonten des IWF zu einer Minderung des geschäftlichen Ergebnisses der OeNB und folglich zu einer entsprechend geringeren Gewinnabfuhr der OeNB an das Bundesministerium für Finanzen führt.

2. Allgemeine Anmerkungen

2.1 Beteiligungen nationaler Zentralbanken (NZBen) an der Finanzierung der Initiative des IWF stellen grundsätzlich Ausgaben der Staaten zur Entwicklungshilfe dar. Die NZB bewirkt dies, indem sie eine direkte Überweisung anstelle des Staates an den IWF vornimmt. Im vorliegenden Fall sehen die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf vor, dass der Beitrag gemäß dem Gesetzesentwurf für die ärmsten Entwicklungsländer den Betrag der österreichischen Entwicklungshilfe erhöht.

2.2 Angesichts der Beteiligung der OeNB an dieser Entwicklungshilfe ist es erforderlich, zu beurteilen, ob der Gesetzesentwurf das Verbot der monetären Finanzierung gemäß Artikel 123 AEUV befolgt, wonach Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten bei den nationalen Zentralbanken für Zentralregierungen verboten sind. Dieses Verbot unterliegt bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 123 Absatz 2 AEUV und in der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 vom 13. Dezember 1993 zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung der in Artikel 104 und Artikel 104b Absatz 1 des Vertrages [jetzt Artikel 123 und 125 Absatz 1 AEUV] vorgesehenen Verbote³ enthalten sind. Insbesondere sieht Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 vor, dass die Finanzierung von Verpflichtungen des öffentlichen Sektors gegenüber dem IWF durch die NZBen nicht als Kreditfazilität im Sinne von Artikel 123 AEUV gilt. Der Gesetzesentwurf ähnelt dem Gesetzesentwurf, der Gegenstand der Stellungnahme CON/2008/41⁴ war, in der die EZB die Auffassung vertrat, dass die Finanzierung eines österreichischen Beitrags zur IWF-Initiative für hoch verschuldete arme Länder („Heavily Indebted Poor Countries“, HIPC) durch die OeNB unter die Ausnahme gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 des Rates falle. In ähnlicher Weise sollte auch die PRGT-Finanzierung durch die OeNB als Ausnahme gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 erachtet und daher nicht als eine Form der durch den AEUV verbotenen monetären Finanzierung angesehen werden.

³ ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 1.

⁴ Alle Stellungnahmen der EZB sind auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu abrufbar

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 12. März 2010.

[Unterschrift]

Der Präsident der EZB
Jean-Claude TRICHET